



**Antrag Nr. 4 zur 3. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 21. September 2013**

Antrag: § 9 Ziffer 2 a SpO

Antrag: Der Antragssteller hat nachfolgenden Antrag zurückgezogen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes wird § 9 Ziffer 2 a nach dem bisherigen Satzende wie folgt ergänzt:

Ordnungsgelder gegen Inklusionsmannschaften werden im ersten Jahr des Schiedsrichterfehlbestandes zu 50 % vom Projekt „Dribbeln ohne Limits“/ „SH kickt fair“ übernommen. Als Inklusionsmannschaften gelten dabei in Absprache mit dem Reha- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein nur Mannschaften, die einen Anteil von über 50 % an Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in ihren Reihen haben.

Begründung:

Die Meldung von Inklusionsmannschaften zum normalen Spielbetrieb bedeutet für die Vereine in Schleswig-Holstein einen organisatorisch und finanziell hohen Aufwand. Zusätzlich ist es für einige Vereine ein Problem, dass die Meldung einer Inklusionsmannschaft im Rahmen von § 9 SpO die Meldung eines Schiedsrichters (Zählschiedsrichter) verlangt. Da eine Nichtmeldung im ersten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter 125 € Ordnungsgeld bedeutet, treten einige Vereine von der Meldung einer Inklusionsmannschaft zurück, denn nur in den seltensten Fällen ist ein Verein bereit, Ordnungsgelder für die Meldung einer Inklusionsmannschaft zu bezahlen.

Im Rahmen der Inklusionsinitiative „Dribbeln ohne Limits“ beabsichtigt der SHFV den Prozess der Integration von Inklusionsmannschaften in den Spielbetrieb nachhaltig zu fördern. Das kann im Rahmen von § 9 SpO im Sinne der angestrebten Gleichbehandlung nicht dadurch geschehen, dass eine Meldepflicht von Schiedsrichtern hier aufgehoben wird. Ein Fördereffekt soll vielmehr dadurch erzeugt werden, dass das für die Etablierung einer Inklusionsmannschaft innerhalb eines Vereins so wichtige erste Jahr dadurch unterstützt wird, dass die Hälfte der fälligen 125,00 € bei Nichtmeldung eines Schiedsrichters durch das Projekt „Dribbeln ohne Limits“/ „SH kickt fair“ als Fördersumme übernommen wird.

Hierbei soll es sich nur um eine Unterstützung für das erste Jahr handeln. Dadurch hat ein Verein ausreichend Zeit, einen Zählschiedsrichter für die Inklusionsmannschaft zu finden. Weil nur die Hälfte des fälligen Ordnungsgeldes übernommen wird, ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins sichergestellt, ebenso wie der Anreiz rechtzeitig für einen Schiedsrichter zu sorgen, um die Hälfte des fälligen Ordnungsgeldes zu sparen.

Als Inklusionsmannschaft gelten in Absprache mit dem Rehabilitations- und Behindertensportverband SH nur Mannschaften, die einen Anteil von über 50 % an Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in ihren Reihen haben. Die Zahl der Schleswig-Holsteinischen Vereine, die von dieser Fördermöglichkeit Gebrauch machen wird, ist erwartungsgemäß gering.



Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Beirat des SHFV wird um Zustimmung gebeten.